

DAK-VRV e.V. Grillenweg 41, 22523 Hamburg

Bericht aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.06.2019

Turnusmäßiger und dennoch immer wieder besonderer Tagesordnungspunkt der jeweils 2. Sitzung in einem Kalenderjahr: Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, dieses Mal für 2018, des drittgrößten gesetzlichen Krankenversicherungsträgers in Deutschland. Das insgesamt positive Gesamtergebnis machte die Entlastung des Vorstandes möglich.

Einen umfangreichen Zeitraum beanspruchten die mit großem Engagement vorgetragene Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben des hyperaktiven Gesundheitsministers. Der DAK-VRV-Vorsitzende Rainer Schumann hob in seinen klaren Ausführungen das Wirken des Gesundheitsministers hervor und führte dazu aus „Hermann Gröhe hatte den Ruf eines fleißigen Gesundheitsministers. Jens Spahn hat in seiner bisher doch kurzen Amtszeit die GKV – wie sagt man – aufgemischt.“ Bevor er auf Einzelheiten einging war sein Resümee: „Der Gesundheitsminister macht Zusagen, die andere einhalten – sprich bezahlen – müssen.“

Deren beabsichtigte und z.T. erhebliche Auswirkungen auf Versicherte, auf Krankenkassen und auf das gesamte, von Versicherten und Arbeitgebern gemeinsam mit Überzeugung getragene und selbstverwaltete System der sozialen Krankenversicherung führten zu lebhaften Diskussionen. Daraus folgert wiederum die in dieser Ausgabe von DAK-VRV AKTUELL umfangreichere Berichterstattung im Vergleich mit bisherigen Ausgaben. Zu den heftig so diskutierten, aktuellen Gesetzesvorhaben zählen z.B. das Faire-Kassenwahl-Gesetz, das MDK-Reformgesetz, das Digitale Versorgung Gesetz, das Implantateregister-Errichtungsgesetz, das Masernschutzgesetz, das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung, das Vor-Ort-Apotheken-Gesetz.

Mehrere Gesetzesentwürfe sehen die Abschaffung der in jahrzehntelanger Sozialpartnerschaft erfolgreich praktizierten Selbstverwaltung vor.

(Forts. S. 2)

In dieser Ausgabe

- Auf ein Wort . . . zum Gesundheitssystem
- Bericht aus dem Verwaltungsrat am 19.06.2019
- Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten)
- Online-Sozialwahl 2023
- EGK, eGA, ePA – was ist das? Begriffe erklärt rund um die Telematik (Teil 2/2)
- In eigener Sache: Harald Freitag (Bergisch-Gladbach) - Bericht aus dem Ehrenamt
- Neuer Informations-Service der DAK-VRV - für Nicht-Mitglieder
- Termine / Impressum

Auf ein Wort ...



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor knapp einem Monat hat eine sehr große Boulevard-Zeitung unser Gesundheitssystem als grundsätzlich krank bezeichnet. Natürlich, wie immer, ohne einen umsetzbaren Vorschlag zu machen, wie man es verbessern kann.

Das deutsche Gesundheitssystem ist kleinteilig gegliedert – wie unser tägliches Leben. Und es gibt Mängel. Drei Beispiele: die Grenzen zwischen den Versorgungsformen, z.B. zwischen ambulant und stationär, sind nicht durchgängig. Bei den Arztterminen kann es nicht wie bisher weitergehen. Im Pflegebereich fehlt viel Personal.

All das ist bekannt, aber man arbeitet an Verbesserungen. Klar, es gibt in Europa Länder, in denen in Teilbereichen bessere Lösungen gefunden wurden. Es gibt aber auch viele Länder, die froh wären, ein System wie unseres zu haben. Ein Blick über den Kanal oder über den großen Teich reicht dazu aus.

Sieht man das große Ganze, können wir sicher nicht unzufrieden sein. Dass es besser wird, daran arbeiten wir weiter in der Selbstverwaltung unserer DAK-Gesundheit.

Ihr
Rainer Schumann

So sollen z.B. nach dem von Jens Spahn vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes für eine faire Kassenwahl in der gesetzlichen Krankenversicherung die ehrenamtlichen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes ausscheiden. Der Verwaltungsrat soll stattdessen aus Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gebildet werden.

Die nach dem Bekanntwerden dieser BMG-Vorhaben sehr schnell vom Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes verfasste Erklärung findet breite Unterstützung durch die am Gesamtsystem beteiligten Sozialpartner (z.B. DGB, ver.di, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Zentralverband des Deutschen Handwerks).

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle der Koalitionsvertrag mit seinem Bekenntnis zur Selbstverwaltung bleiben, die nach dem Willen der Koalitionäre gestärkt werden sollte. Die jetzt in mehreren Gesetzesentwürfen erkennbare „Neuorganisation“ kommt dagegen eher einer „Erosion“, einer Zersetzung des in Deutschland geltenden, bewährten und hervorragend funktionierenden Selbstverwaltungssystems gleich.

Mit dem Faire-Kassenwahl-Gesetz (GKV-FKG) strebt der Bundesgesundheitsminister außerdem eine Erneuerung der Organisationsstruktur der gesetzlichen Krankenkassen an. Er sieht neben der Einführung einer Regionalkomponente auch die bundesweite Öffnung bislang regional begrenzter Krankenkassen vor, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Krankenkassen geschaffen werden sollen. Die bundesweit organisierten Ersatzkassen wehren sich u.a. zu Recht gegen die von anderen Kassen erhobenen Vorwürfe, die regionale Versorgung nicht optimal sicherstellen zu können. Sie betonen inzwischen in einer gemeinsamen Öffentlichkeitsinitiative #regionalstark ihre Stärke in der regionalen Versorgung und treten damit auch der von der AOK sehr unsachlich geführten Diskussion entgegen.

Ein weiteres Beispiel für beabsichtigte gravierende Veränderungen durch den Gesetzgeber:

Im Zuge des beispielhaft auch erwähnten MDK-Reformgesetzes ist vorgesehen, dass die Krankenkassen künftig nur noch jede zehnte Krankenhausrechnung prüfen. Den Krankenhausträgern winkt ein Milliardengeschäft, und das auf Kosten oder zu Lasten der Beitragszahler. In einer Fachzeitschrift heißt es dazu: „Angenommen, es gibt ein Gesetz, welches vorschreibt, dass man nur nach jedem zehnten Einkauf den Kassenzettel an der Ladentheke oder die Rechnung in der Autowerkstatt kontrollieren darf. Wie würde die Bevölkerung darauf reagieren? Mit Empörung.“ Festzuhalten bleibt: Die Vorgabe einer limitierenden Prüfquote ist ein harter Eingriff des Gesetzgebers in die Aufgabenwahrnehmung gesetzlicher Krankenkassen und nicht zu verantworten. Der Verwaltungsratsvorsitzende der DAK-Gesundheit führte in seinem Statement dazu aus: „Es ist geradezu ein Skandal, dass die Beitragszahler damit – und mit Wissen der Politik – für Falschabrechnungen der Krankenhäuser zahlen sollen. Und die Krankenhäuser werden ja geradezu animiert,

falsche Abrechnungen zu stellen, weil die Chance, dass eine Rechnungsprüfung zu Rückforderungen führt, deutlich geringer wird.“

Rainer Schumann, Vorsitzender der DAK-VRV und deren Fraktionssprecher im Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit/DAK-Gesundheit PFLEGEKASSE, ging in seinem Statement am 28.6.2019 auf die Situation von Menschen ein, die sich nicht auf der Sonnenseite des Lebens aufhalten (können) und hinterfragte wie folgt: *„Wie geht unsere Gesellschaft mit alten, vereinsamten Mitbürgern um? Es gibt ein grassierendes Alleinsein, andere sagen dazu Einsamkeits-Epidemie.“*

Die Folgen sind u.a. Depressionen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems. Alleinlebende leiden im Mittel doppelt so häufig an seelischen Erkrankungen wie andere Menschen. Es betrifft auch Jugendliche, wegen oder trotz Internet, das ist die Frage...“ Bisher sei es, so Rainer Schumann weiter, bei den von den Politikern geforderten Gegenmaßnahmen geblieben.

Er thematisierte den Medikamentenmissbrauch insbesondere älterer Menschen mit der Folge, dass 5 % aller Krankenhauseinweisungen auf nicht korrekte Medikamenteneinnahmen zurückzuführen seien. Rainer Schumann beschrieb die unsägliche Situation, dass in Deutschland selbst lebenswichtige Arzneimittel knapp würden und nannte als Grund hierfür die wachsende Abhängigkeit der Hersteller von wenigen Produktionsstätten in China oder Indien. Der zunehmende Kostendruck hätte die Produktion mehrheitlich in Billiglohnländer verlagert. Zu diesem wichtigen Thema hätte der Deutsche Ärztetag im Mai 2019 von der Politik gefordert, einen „Sicherstellungsauftrag für die Medikamentenversorgung“ zu vergeben.

Rainer Schumann thematisierte anschließend die zunehmende Digitalisierung mit Auswirkungen auf den Versicherten am Beispiel des Digitale Versorgung Gesetz. Danach sollen zeitnah digitale Gesundheitsanwendungen, z.B. die Gesundheits-App, in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden können. *Anmerkung: Die Entscheidung soll nach Prüfung von Grundanforderungen durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgen.*

Der DAK-VRV-Vorsitzende wies auch auf die immer wieder passierenden Kunstfehler in der medizinischen Versorgung hin und führte dazu aus „Die Gelegenheiten sind vielfältig: das falsche Knie wird operiert oder der Tupfer bleibt im Bauchraum zurück. Die Bundesärztekammer hat vergangenen April von 1.858 Behandlungsfehlern in 2018 berichtet. Es wurden 1.500 Patienten geschädigt, 90 von ihnen sind gestorben...“ Er unterstrich die erfreulicherweise bei den Ärzten festzustellende und sich verstärkende Sensibilität des Umgangs mit dem Thema und zitierte Ausführungen des Präsidenten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wie folgt „Die über Jahrzehnte von der Politik geschaffene

nen ökonomischen Rahmenbedingungen sind nicht auf maximale Patientensicherheit sondern auf maximale Effizienz und häufig auch auf maximalen Gewinn ausgerichtet“. Rainer Schumann weiter: „Das betreffe nicht nur Klinikkonzerne sondern auch kommunale Einrichtungen“

Hinweis: Den vollständigen Wortlaut des Statements des DAK-VRV-Vorsitzenden haben unsere Mitglieder mit Email-Anschrift wenige Tage nach der Veranstaltung erhalten.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten)

Vorab ein wichtiger Hinweis: Der nachfolgende Artikel kann nur einen groben Überblick über die Systematik der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten geben. Es gibt möglicherweise andere, individuelle Werte zu beachten, wenn die eigene Rente vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat. Es ist also durchaus empfehlenswert, vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses fachkompetente Beratung (z.B. durch unsere Versichertenberater oder durch die Beratungsstellen der Deutsche Rentenversicherung) in Anspruch zu nehmen. Denn ihr Arbeitsverhältnis macht ja nicht so richtig Sinn, wenn der Verdienst dann zu Teilen auf die Witwenrente angerechnet wird. Hat dann Freizeit vielleicht doch den höheren Wert?

Beziehen Sie eine Hinterbliebenenrente? Beziehen Sie daneben auch eine eigene Rente (z.B. Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung)? Wenn Sie beide Fragen mit „ja“ beantwortet haben, dann müssen Sie aufpassen, wenn Sie einen Minijob annehmen. Denn das, was Sie bei der eigenen Rente (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – früher 65. Lebensjahr, jetzt wird diese Grenze langsam heraufgesetzt auf das 67. Lebensjahr-) rentenunschädlich hinzuverdienen können, kann bei der Hinterbliebenenrente schon zu einer Überzahlung führen. Warum ist das so?

Bei den eigenen Renten darf der Berechtigte im Kalenderjahr bis zu 6.300 EURO hinzuverdienen, ohne dass es Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Bei der Hinterbliebenenrente gibt es diese Grenze nicht. Hier gibt es eine andere Grenze, die sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres ändert. Dafür maßgebend ist der aktuelle Rentenwert, mit dem die Rentenanpassung gesteuert wird. Dieser beträgt seit dem 1. Juli 2019 in den alten Bundesländern 33,05 EURO und in den neuen Bundesländern 31,89 EURO.

Bei einem Einkommen bis zum 26,4-fachen dieses aktuellen Rentenwertes erfolgt keine Anrechnung. In den alten Bundesländern beträgt der Freibetrag also 872,52 EURO und in den neuen Bundesländern 841,90 EURO. Da auf diesen Freibetrag jedoch die

Resümee: Der gesamte Ablauf der Verwaltungsrats-sitzung führte die in Gesetzesentwürfen deutlich werdenden Meinungen und daraus folgernden Absichten des Gesundheitsministers ad absurdum. Sie bewies einmal mehr das große Engagement aller Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Professionalität.

Bedauerlich nur, dass Herr Spahn das nicht miterleben konnte.

Elke Holz - Hamburg

eigene Rente **und** Arbeitsverdienst/ Arbeitseinkommen angerechnet werden, ist

die Aussage, dass 450,00 EURO anrechnungsfrei sind, bei dieser Konstellation nicht richtig.

Die Folgerungen: Wohnen Sie in den alten Bundesländern, haben Sie also 872,52 EURO „frei“. Sie beziehen z.B. eine Altersrente von brutto 692,30 EURO. Ihre Witwenrente wurde – vor der Einkommensanrechnung – mit 730,00 EURO errechnet. Sie beabsichtigen – aus welchen Gründen auch immer – einen Minijob mit 450,00 EURO anzunehmen: In jedem Fall ist die Einkommensanrechnung zu prüfen. Also rechnen wir: von der eigenen Rente werden pauschal 14 v.H. (96,52 EURO) abgezogen. Damit wird die Belastung durch Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern berücksichtigt. Es ergibt sich somit ein Anrechnungsbetrag von 595,38 EURO. Damit wird der Freibetrag von 872,52 EURO (noch) nicht überschritten. Nun kommt der Minijob dazu. Sofern auf die Versicherungspflicht aus diesem Minijob verzichtet wird, wird dem Berechtigten nichts abgezogen, da ja der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag von 30 v.H. alleine trägt. Es sind also die vollen 450,00 EURO zu berücksichtigen. 595,38 EURO plus 450,00 EURO ergeben 1.045,38 EURO. Und schon ist der Freibetrag von 872,52 EURO überschritten!

Was passiert nun? Von dem „anzurechnenden“ Einkommen (1.045,38 EURO) wird der Freibetrag von 872,52 EURO abgezogen; es verbleiben 172,86 EURO. Von diesem Betrag werden 40 v.H. – das sind 69,14 EURO – auf die Witwenrente angerechnet, also von 730,00 EURO abgezogen; die Witwenrente beträgt dann brutto nur noch 660,86 EURO.

Sehen wir uns die Bruttobeträge an, dann hat der Berechtigte damit gerechnet, 1.872,30 EURO zu erzielen; es sind aber tatsächlich nur 1.803,16 EURO.

In den neuen Bundesländern wird bis zur Herstellung einheitlicher Verhältnisse, das wird 2025 sein, ein höherer Betrag abgezogen. Warum? Weil –

durch den niedrigeren aktuellen Rentenwert – auch der Freibetrag niedriger ist. Er beträgt ja „nur“ 841,90 EURO. Hier wird der Freibetrag um 203,48 EURO überschritten. Von diesem Betrag werden 40 v.H. (81,39 EURO) auf die Witwenrente (730,00 EURO) angerechnet, sodass diese brutto 648,61 EURO beträgt.

So ergibt sich also, dass von dem erhofften Zusatzverdienst von 450,00 EURO bei diesem Sachverhalt im Endeffekt nur ein Betrag von 380,86 bzw. 368,61 EURO übrigbleibt bzw. bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass eine Überzahlung, die zu erstatten ist, eingetreten ist. Sie können sicher sein: Dieser Tatbestand bleibt nicht unentdeckt und wird in jedem Fall festgestellt. Denn der Arbeitgeber muss eine Jahresmeldung auch bei einem Minijob (und auch bei Rentnern) abgeben. Und spätestens dann fängt die Rentenversicherung an zu prüfen. Der Berechtigte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Arbeitgeber das nicht gemeldet hat. Der Arbeitgeber meldet zwar die Aufnahme der Beschäftigung und das jährliche Entgelt. Da das Entgelt regelmäßig erst rückwirkend betrachtet werden kann und nicht Gegenstand der Anmeldung ist,

besteht für die Rentenversicherung kein Grund, jetzt schon in eine Überprüfung einzusteigen. Der Berechtigte ist verpflichtet, den Rentenversicherungsträger über den Sachverhalt zu informieren, damit dieser die Witwenrente ggf. schon an die Einkommenssituation anpassen kann.

Und noch ein wichtiger Hinweis: Wurde die Ehe nach dem 31.12. 2001 geschlossen, dann sind auch Vermögenseinkünfte in die Einkommensanrechnung mit einzubeziehen.

Bleibt festzustellen: Das gesamte Rentenversicherungsrecht ist kleinteilig und nicht einfach, manchmal sogar sehr kompliziert; deshalb lieber früh fragen (s. Eingangstext) als später ggf. Beiträge erstatten zu müssen.

Eine Aussage ist auf jeden Fall mit Vorsicht zu genießen: 450,- EURO sind anrechnungsfrei. Diese Aussage stimmt – leider – nur bedingt.

Lothar Poguntke, Weilheim i.OB

Online-Sozialwahl 2023

„Wir wollen die Selbstverwaltung stärken... und die Sozialwahlen modernisieren.“ So steht es im Koalitionsvertrag der GroKo von 2018. Damals und erst recht heute wird bei jeder Gelegenheit Digitalisierung gefordert. Mit Modernisieren kann kaum etwas anderes gemeint sein, als die Sozialwahl 2023 zu digitalisieren, also alternativ eine Online-Wahl zu ermöglichen.

Vor Monaten haben die großen Ersatzkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund wieder eine Arbeitsgruppe Online-Sozialwahl gebildet. Es wurden Vorschläge zu notwendigen Rechtsänderungen erarbeitet und an die betroffenen Bundestagsausschüsse, Bundesminister und Bundesbehörden verteilt. Die Fachwelt ist sich nämlich einig: die Wahlbeteiligung – *insbesondere jüngerer Versicherter* - würde sich erhöhen, die politische Kraft der Selbstverwaltung würde gestärkt werden.

Der für Sozialwahlen zuständige Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg vom Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS) versteckt sich hinter der Position, eine Online-Sozialwahl stünde nicht im Koalitionsvertrag. Es bestünden sicherheitstechnische und verfassungsrechtliche Hürden. Was soll diese pedantische Wortklauberei?

Oder ist diese Stärkung nicht gewollt? Springt Minister Hubertus Heil (BMAS) etwa auf den Zug des Ministers für Gesundheit (BMG)? Der ist gerade dabei, die Selbstverwaltung bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu schwächen. Will man also etwas nicht modernisieren, was man am liebsten abgeschafft sieht?

Das Wahlverfahren erstreckt sich über einen Zeitraum von länger als zwei Jahren. Die Fristen sind zwingend. Werden nicht in den kommenden Monaten die notwendigen Rechtsänderungen auf den Weg gebracht, geht eine Online-Sozialwahl in die Wiedervorlage für 2029.

Rainer Schumann - Hamburg

EGK, eGA, ePA – was ist das? Begriffe erklärt rund um die Telematik (Teil 2/2)

Notfalldaten (NFD)

Notfallrelevante medizinische Informationen, die aus der medizinischen Vorgeschichte des Patienten resultieren (beispielsweise Dauerdiagnosen, Dauermedikation). Sie können auf der **eGK** gespeichert und in Notfallsituationen vom Arzt ausgelesen werden. Sie sollen dem behandelnden Arzt daher sofort,

also auch ohne die Zustimmung des Versicherten, mittels PIN zugänglich sein. Die erstmalige Anlage der NFD erfolgt auf Wunsch des Patienten durch einen Arzt, der im Idealfall ein umfassendes Bild von der medizinischen Situation des Patienten hat, etwa ein Hausarzt oder Krankenhausarzt. Sind später Aktualisierungen beispielsweise der Medikation notwendig, können diese durch jeden Arzt, bei dem

eine weitere notfallrelevante Information erhoben wurde, vorgenommen werden. Die Verarbeitung und Nutzung der medizinischen Daten muss dabei auch ohne Netzzugang zur TI funktionieren. Es besteht die Möglichkeit, die Notfalldaten für normale Behandlungssituationen mit der PIN zu schützen.

Elektronischer Medikationsplan (eMP)

Die eGK bietet die Möglichkeit, den Medikationsplan in elektronischer Form auf der eGK zu speichern und zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS-Datenmanagement) zu unterstützen. Der Medikationsplan umfasst Patientenstammdaten wie Name und Geburtsdatum, medikationsrelevante Daten wie Allergien und Unverträglichkeiten und die Medikation des Patienten (sowohl verordnete als auch rezeptfreie Medikamente), Informationen zur Anwendung (Dosis, Zeitpunkt, Häufigkeit etc.). Auch aufgeführt sind Arzneimittel, die aktuell nicht mehr eingenommen werden, jedoch in die Überprüfung der Sicherheit der Arzneimitteltherapie durch den Arzt, Apotheker oder Zahnarzt einbezogen werden.

In eigener Sache

Wir weisen immer wieder darauf hin: Unsere Versicherungsgemeinschaft der DAK-VRV engagiert sich in der Selbstverwaltung der Gesetzlichen Krankenversicherung ebenso wie in der Selbstverwaltung der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei sind Un-

Harald Freitag (Bergisch-Gladbach)

Seit nunmehr fast fünf Jahrzehnten bin ich gesellschaftspolitisch und auch ehrenamtlich tätig. Bereits während meiner gewerblichen Ausbildung bei einer großen Autofirma habe ich mich gewerkschaftlich engagiert und gewerkschaftliche Funktionen ausgeübt. Nach dem Besuch der Fachschule für Maschinenbautechnik und einer entsprechenden Anstellung bin ich Anfang der 1970er Jahre der Deutschen Angestellten-Krankenkasse beigetreten. Aufgrund meiner gesellschaftspolitischen Tätigkeiten habe ich den Beruf gewechselt und bin hauptamtlich in der Jugendverbandsarbeit, bei der sozialistischen Jugend Deutschlands – die Falken – tätig geworden. Nachdem ich der Jugendarbeit entwachsen war, habe ich eine Leitungsfunktion in der stationären Altenhilfe übernommen. Während dieser Tätigkeit habe ich eine berufsbegleitende Fortbildung zum Thema „Ma-



Ziel ist es, das Risiko von arzneimitteltherapiebezogenen Problemen für den Patienten zu verringern. Das Speichern des Medikationsplans auf der eGK ist für die Versicherten freiwillig.

Patientenquittung

Elektronischer Datensatz, der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Auskunft über in Anspruch genommene Leistungen und die damit verbundenen (vorläufigen) Kosten gibt. Auf Wunsch haben die Versicherten die Möglichkeit, vom Arzt, Zahnarzt oder Krankenhaus eine solche Patientenquittung direkt im Anschluss an die Behandlung oder mindestens quartalsweise spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals zu erhalten. Alternativ können Versicherte auch auf Antrag Auskunft über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten vor Antragstellung in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten erhalten.

Quelle: ersatzkasse magazin

terstützung und Mitarbeit engagierter Mitglieder hervorragende Erfolgs-Multiplikatoren.

Sehr gerne drucken wir deshalb nachstehend den Bericht eines Kollegen im Original-Ton ab, der über seine spezielle ehrenamtliche Tätigkeit berichtet.

nagement in sozialen Organisationen“ absolviert. Die Tätigkeit als Heimleiter habe ich 25 Jahre ausgeübt, dabei wurden von mir auch Pflegesatzverhandlungen mit den zugeordneten Krankenkassen geführt. Nach 25-jähriger Tätigkeit in diesem Bereich habe ich mich als Sozialberater und Betreuer selbstständig gemacht. Danach war ich bei einem Träger der freien Jugendhilfe als Geschäftsführer tätig. Dieser bewirtschaftet Kindertagesstätten und Jugendzentren in Köln.

Ich halte unser Sozialversicherungssystem für eine hohe gesellschaftliche Errungenschaft. Mein Interesse der Mitarbeit bei der DAK-VRV liegt darin, dass der Selbstverwaltungsgedanke stärker in das Bewusstsein der Versicherten rückt und dass so das der Sozialversicherung zu Grunde liegende Solidaritätsprinzip gestärkt wird.

Neuer Informations-Service der DAK-VRV

Wir informieren unsere Mitglieder regelmäßig mit DAK-VRV AKTUELL!

Damit berichten wir mindestens vier Mal im Jahr aus der Sozial- und Gesundheitspolitik und über unsere Aktivitäten.

In unserer letzten DAK-VRV-Vorstandssitzung haben wir entschieden, DAK-VRV AKTUELL! für ca. ein Jahr auch Nichtmitgliedern zu schicken - kostenfrei per E-Mail.

Wir bitten Sie, insbesondere unsere Versichertenberater/-innen und die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse: Sprechen Sie Interessierte an und reichen Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse an ein Vorstandsmitglied weiter. Um alles Weitere kümmern wir uns.

Vielleicht wird daraus ja eine DAK-VRV-Mitgliedschaft.

Rainer Schumann - Hamburg

Termine:

DAK-Gesundheit:

Verwaltungsratssitzung

26.09.2019 – 09.00 Uhr, Hamburg
(Zentrale der DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 – 31, 20097 Hamburg)
Die Sitzung ist öffentlich.

DAK-VRV:

Sitzung Geschäftsführender Vorstand:

05.08.2019 - Hamburg

Vorstandssitzung:

25.09.2019 - Hamburg

Impressum:

DAK-VRV AKTUELL! wird herausgegeben von der DAK-VRV e. V. für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung
Vorsitzender: Rainer Schumann, Grillenweg 41, 22523 Hamburg, Tel. 040/76797998, E-Mail: Rainer.Schumann@dak-vrv.de

Bankverbindung: DAK-VRV e. V., HypoVereinsbank IBAN: DE95 2003 0000 0005 3085 80 - BIC: HYVEDEMM300

Internet: www.dak-vrv.de

Redaktion: Elke Holz, Reekamp 8, 22415 Hamburg - Tel: 040 - 532 38 37, E-Mail: Elke.Holz@dak-vrv.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

DAK-VRV



AUFNAHMEANTRAG

Angaben zur Person bitte in Druckbuchstaben

Name _____

Vorname _____

Geb.-Datum _____

Anschrift _____

Telefon/Fax _____

E-Mail-Adresse _____

Beruf _____

Versichert bei:

DAK-G DRV-Bund

Andere Krankenkasse:

(ehem.) Mitarbeiter DAK-G.

(ehem.) Mitarbeiter DRV-Bund

Geworben von:

Ort Datum Unterschrift

Datenschutz: Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten entsprechend § 19 unserer Satzung nach den Vorschriften der DSGVO.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Name, Vorname _____

PLZ, Wohnort _____

Straße _____

Ich ermächtige die DAK-VRV e.V. Zahlungen für Vereinsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DAK-VRV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann dieses SEPA-Lastschriftmandat jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Kontoinhaber _____

Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)

DAK-VRV
DAK – VRV e.V.
für DAK-Gesundheit und
Deutsche
Rentenversicherung



Was gibt es Aktuelles aus der Kranken- und Rentenversicherung?

➤ Sie erhalten die Antwort quartalsweise von uns

Wir setzen uns ehrenamtlich für Arbeitnehmer/-innen und Rentner/-innen ein

Sie bekommen von uns die Antwort auf die aktuellen Fragen zum Thema „Rente“

Sie werden von unseren versierten und gut geschulten Versicherungsberatern/-innen ausführlich informiert

Wir unterstützen Sie mit unseren Versicherungsberatern/-innen bei der Rentenantragstellung und informieren über die Renten

Wir engagieren uns für Sie auf sozialpolitischer Ebene und setzen uns dort für die Interessen der Versicherten ein

Wir sind ausschließlich ehrenamtlich organisiert und sind auf eine positive Mitgliederentwicklung angewiesen.

Unterstützen Sie uns bitte.

Der Jahresbeitrag liegt bei maximal 10 Euro !

Überzeugt ?

Dann bitte Rückseite ausfüllen und senden an:
DAK-VRV e. V. Grillenweg 41,
22523 Hamburg oder email
Schumann.DAK-VRV@gmx.de